

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau  
Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr

Einladung

zur Sitzung am Montag, den 12.07.2021 um 19:00 Uhr,  
**am Friedhof Groß-Bieberau, Lichtenberger Straße 55**  
**(Treffpunkt: Parkplatz an der Trauerhalle)**

An die  
Mitglieder des Ausschusses Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr,  
Herrn Bernd Führer, StVVorsteher  
Frau Bürgermeisterin Anja Dorothea Vogt

Nachrichtlich:  
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,  
Mitglieder des Magistrates  
Mitglieder des Ortsbeirates Rodau

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur o. g. Sitzung des Ausschusses Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr (KULBV) ein

Tagesordnung:

1. **Ortsbegehung - Friedhof Groß-Bieberau**  
1.1 **Vorschläge für Wiesenurnengräber**

Aufgrund der Corona-Pandemie werden Sie gebeten die aktuellen Hygienehinweise und Abstandsregeln zu beachten; auch ist ein Mund-Nasenschutz (FFP2 /med. Maske) zu tragen. Bitte berücksichtigen Sie auch bei der Wahl Ihrer Kleidung, dass während der Sitzung regelmäßig gelüftet wird.

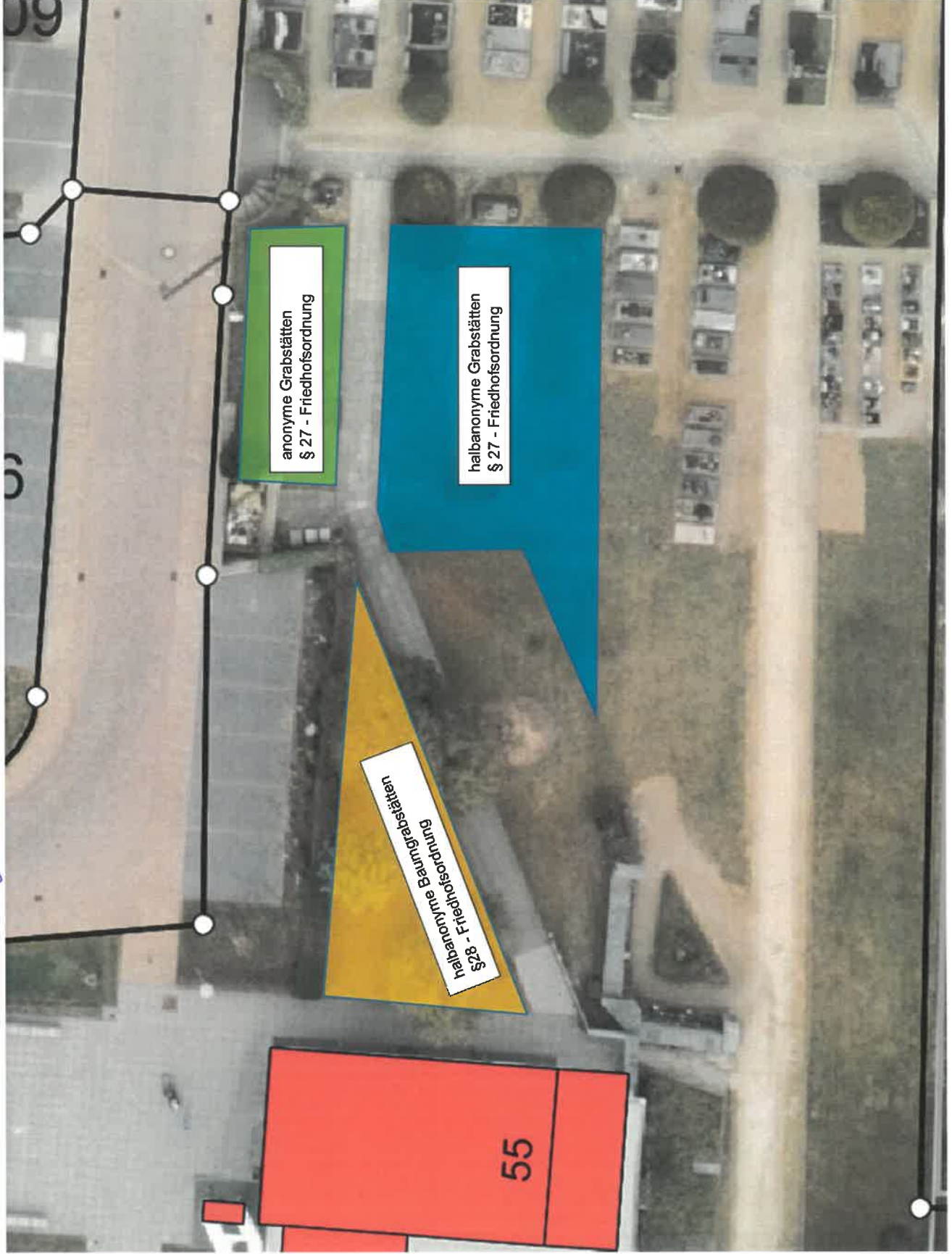
Mit freundlichen Grüßen



Ralf Schneider  
Vorsitzender



*Handwritten signature and date:*  
01.07.2021



# Friedhofsordnung der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund des § 5 der Hessischen Sondernormordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. Nr. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in der Sitzung vom 20.05.2019 für die Friedhöfe der Stadt Groß-Bieberau folgende

  
01.07.2024

## Friedhofsordnung

beschlossen:

### § 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich  
(1) Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe  
a) in der Lichtenberger Straße  
b) im Stadttell Rodau

(2) Die Friedhöfe sind nichtrechtlich angeordnete Anstalten der Stadt Groß-Bieberau. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Groß-Bieberau waren oder ihr Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Magistrats.

### § 2 Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.  
(2) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbereiche eingeteilt.  
a) Bestattungsbereich des Friedhofes Lichtenberger Straße:  
Er umfasst das Gebiet der Kernstadt Groß-Bieberau einschließlich des Weilers Hipsbach.  
b) Bestattungsbereich des Friedhofes in Rodau: er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Rodau.

### § 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.  
(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:  
a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Groß-Bieberau waren oder  
b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder  
c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder  
d) die früher Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pöggelshaus oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder  
e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen beigesetzt werden.  
(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsantrag auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### § 4 Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine Reihe- oder mehrere Wangrabstellen umfassen

(4) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt. Blumenstelen oder andere Gesteck-/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkönnern abgestellt werden

### § 27 Feld für anonyme/Flächenanonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Ascheurne in einem Feld für anonyme Beisetzungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Reihengraber angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Es besonderer Hinweis auf dem Grabstein durch Grabkreuz, Namenschild oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabstein und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Bei der Beisetzung in einem Flächenanonymen Feld wird der Name auf einer Stele oder einer Grabstele außerhalb vermerkt, alle anderen Bedingungen entsprechen der Beisetzungen in einem anonymen Feld. (Nicht baulichter Fertigstellung möglich).

### § 28 Baumgrabstätten

(1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.  
(2) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedereinwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Baumgrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.  
(3) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt bzw. verpflichtet.  
(4) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit einem im Umfeld des Baumes aufgestellten Gedenkstein, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum eingetragen werden können. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schrecken oder in sonstiger Weise zu verändern.  
(5) Das Ablegen von Grabeschenk bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabeschenk darf nur an einer getrennt ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.

(6) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt. Pflegeeinträge sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben (nach baulicher Fertigstellung).

### § 29 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

### V. Gestaltung der Grabstätten

#### § 20 Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeine Gestattungsvorschriften und Grabfelder, für die besondere Gestattungsvorschriften gelten, eingerichtet.  
(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragsverleiherin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestattungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestattungsvorschriften gelten.

### § 31 Allgemeine Gestattungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestattungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestattungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmalie errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus widerstandsfähigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standfester im Sinne von § 34 sein.